

# AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Postfach 1405  
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:  
Montag - Dienstag  
Mittwoch, Freitag  
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr  
08.00 - 12.00 Uhr  
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0  
Telefax: 09181/470 320  
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 21

21.10.2020

2020

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
Landkreis Neumarkt i.d.OPf. 168

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
Landkreis Neumarkt i.d.OPf. 169

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZvG) 169

Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum  
Infektionsschutz nach § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 8  
der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung  
Bezeichnung der öffentlichen Plätze, auf denen eine Maskenpflicht und  
ein Alkoholverbot gilt 169

### Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

## Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

SG 24

 <p>LANDKREIS NEUMARKT</p>	<p><b>Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Landkreis Neumarkt i.d.OPf.</b> Nürnberger Str. 1 92318 Neumarkt Tel. 09181 470 261 Fax. 09181 470 6761 e-mail: tiefbau@landkreis-neumarkt.de</p>
<p>Der Landkreis Neumarkt beabsichtigt die Straßenbauarbeiten an der, Kreisstraße NM 2; Oberbauverstärkung zwischen Kemnathen und Willenhofen BA II und BA III in öffentlicher Ausschreibung zu vergeben. Weitere Hinweise und Angaben nach VOB/A § 12 finden Sie auf <a href="http://www.auftraege.bayern.de">www.auftraege.bayern.de</a> .</p>	
<p>Neumarkt, 12.10.2020</p>	<p>Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.</p>

	<b>Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Landkreis Neumarkt i.d.OPf.</b> Nürnberger Str. 1 92318 Neumarkt Tel. 09181 470 261 Fax. 09181 470 6761 e-mail: tiefbau@landkreis-neumarkt.de
Der Landkreis Neumarkt beabsichtigt die Straßenbauarbeiten entlang der Kreisstraße NM 23 von Zell nach Arnsdorf in öffentlicher Ausschreibung zu vergeben. Weitere Hinweise und Angaben nach VOB/A § 12 finden Sie auf <a href="http://www.auftraege.bayern.de">www.auftraege.bayern.de</a> .	
Neumarkt, 14.10.2020	Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

46/147143/We/wf

## ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZvG)

**”Für Herrn Jonas Hegelein,  
geb. 27.04.1999 in Kelheim,  
zuletzt wohnhaft  
Premerzhofer Weg 12, 92345 Dietfurt a.d.Altmühl  
derzeit unbekanntem Aufenthalts,**

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. ein Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 07.10.2020, AZ: 46/147143/We/wf zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZvG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 20.10.2020  
LANDRATSAMT

Köse-Andre  
Regierungsrätin

SG 50

### Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.

**zum Infektionsschutz nach § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 8  
der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**Bezeichnung der öffentlichen Plätze,  
auf denen eine Maskenpflicht und ein Alkoholverbot gilt**

1. Folgende stark frequentierte öffentliche Straßen und Plätze werden nach § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) als Bereiche festgelegt, auf denen eine Maskenpflicht auch im Freien gilt:

1.1. In der Stadt Freystadt:

- Marktplatz

1.2. In der Großen Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf.:

- Marktstraße; ausgehende vom Unteren Tor bis zur Einmündung in die Badstraße
- Bahnhofstraße; ausgehend von der Kreuzung mit der Ringstraße/Badstraße bis zum Bahnhof (einschließlich Bahnhofsvorplatz)
- Klostergasse; ausgehend vom Rathausplatz bis zum Klostertor

1.3. In der Stadt Parsberg:

- Dr.-Boecale-Straße/ Marktstraße (von der Einmündung Lindlbergstraße/Hohenfelser Straße bis zur Kreuzung Lupburger Straße/Alte Seer Straße)
- Dr.-Schrettenbrunner-Straße ab der Kreuzung mit der Marktstraße bis zur Einmündung der Zufahrt zum Rewe-Markt Dr.-Schrettenbrunner-Straße 7
- Zum Mallersdorfer Grund (zwischen Hohenfelser Straße und Dr. Boecale-Straße)

Zusätzlich ergeht die *dringende Empfehlung* an alle Schüler, auch auf den Vorplätzen vor Schulen und auf den Wegen von und zur Schule Masken zu tragen, wenn sich ein Abstand von 1,5m zu anderen Schülern nicht wahren lässt.

2. Die oben unter Nr. 1 genannten Bereiche werden auch als öffentliche Straßen und Plätze im Sinne des § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 8 der 7. BayIfSMV festgelegt, auf denen von 23 Uhr bis 6 Uhr der Konsum von Alkohol untersagt ist.

3. Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Landratsamtes sowie im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. veröffentlicht.

### **Hinweise:**

Aufgrund der Nennung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter <https://www.stmgp.bayern.de> als Gebiet, in dem eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner in den letzten sieben Tagen gemeldet wurde, gelten ab dem Tag, der auf den Tag der erstmaligen Nennung folgt (also erstmalig ab 21.10.2020), bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung nach § 25a

Abs. 1 S. 2 der 7. BayIfSMV folgende weitere Regelungen, die über die Maskenpflicht und das Alkoholverbot auf den oben genannten öffentlichen Plätzen hinausgehen:

**1. Maskenpflicht auf Begegnungs- und Verkehrsflächen in öffentlich zugänglichen Gebäuden**

Es besteht Maskenpflicht auch auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von Freizeiteinrichtungen nach § 11 Abs. 1 der 7. BayIfSMV, Kulturstätten nach § 23 Abs. 1 der 7. BayIfSMV und sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden, für die in der 7. BayIfSMV keine besonderen Regelungen vorgesehen sind.

**2. Maskenpflicht in Schulen auch am Platz ab Jahrgangsstufe 5**

Abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Satz 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV besteht Maskenpflicht auch am Platz in weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 und in Hochschulen; § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 der 7. BayIfSMV bleibt unberührt.

**3. Maskenpflicht auch am Platz bei Veranstaltungen und in Kulturstätten**

Abweichend von § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c der 7. BayIfSMV besteht Maskenpflicht auch am Platz bei Tagungen und Kongressen nach § 15 Abs. 1 der 7. BayIfSMV sowie in Theatern, Konzerthäusern, sonstigen Bühnen und Kinos nach § 23 Abs. 2 und 3 der 7. BayIfSMV und für die Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen nach § 10 der 7. BayIfSMV.

**4. Kontaktbeschränkung im öffentlichen und privaten Raum (10 Personen oder zwei Hausstände)**

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum und der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens zehn Personen beschränkt; dies gilt auch mit Wirkung für weitere Regelungen dieser Verordnung, die auf § 2 Abs. 1 der 7. BayIfSMV Bezug nehmen, wie insbesondere die Gastronomie.

**5. Teilnehmerbeschränkung bei Feiern (10 Personen oder zwei Hausstände)**

Der Teilnehmerkreis an privaten Feiern, die nach § 5 Abs. 2 der 7. BayIfSMV zulässig sind (wie insbesondere Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern oder ähnliche Feierlichkeiten) ist unabhängig vom Ort der Veranstaltung auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens zehn Personen beschränkt.

## **6. Sperrstunde in der Gastronomie von 23 Uhr bis 6 Uhr**

Der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt (Sperrstunde); ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen oder mitnahmefähigen nichtalkoholischen Getränken.

## **7. Verkaufsverbot für Alkohol von 23 Uhr bis 6 Uhr**

Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Tankstellen und durch sonstige Verkaufsstellen und Lieferdienste ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt.

## **9. Maskenpflicht in Arbeitsstätten**

Es besteht Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen; Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Die Regeln gelten bis zum Ablauf des Tages, an dem der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. letztmals in der Bayerischen Corona-Ampel unter den Städten und Landkreisen mit „7-Tage-Inzidenz ab 35“ (gelb) aufgeführt ist (zu finden unter <https://www.stmgp.bayern.de/>). Bei erneuter Aufnahme des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. in die Liste würden die Regeln nach demselben Muster automatisch wieder in Kraft treten und gelten.

Auf die in § 24 Nr. 19 der 7. BayIfSMV geregelten Bußgeldtatbestände wird hingewiesen.

### **Begründung:**

a) Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist zuständige Kreisverwaltungsbehörde i.S.d. § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Nr. 8 der 7. BayIfSMV nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes, § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

b) Nach § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Nr. 8 der 7. BayIfSMV legt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die stark frequentierten öffentlichen Plätze fest, auf denen eine Maskenpflicht im Freien und ein Alkoholverbot von 23 Uhr bis 6 Uhr gelten sollen. Bei den oben aufgeführten Straßen und Plätzen handelt es sich um stark frequentierte Innenstadtbereiche, die durch die typischen Laden- und Gastronomieangebote von Innenstädten geprägt werden. Hier ist häufig ein so großes Aufkommen von Passanten vorhanden, dass der in § 1 Abs. 1 S. 2 der 7. BayIfSMV niedergelegte Abstand von 1,5m im Fußgänger-Begegnungsverkehr nicht mehr zuverlässig eingehalten werden kann. Daher ergibt eine Maskenpflicht an diesen Orten auch im Freien Sinn. Durch die Lage in Innenstädten besteht an diesen Orten auch die Gefahr, dass durch

den Konsum von Alkohol nach 23 Uhr Begegnungen nicht mehr unter Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz stattfinden.

Die dringende Empfehlung an alle Schüler, Masken auch auf den Vorplätzen vor Schulen und auf den Wegen von und zur Schule zu tragen, wenn sich ein Abstand von 1,5m zu anderen Schülern nicht wahren lässt, soll dazu beitragen, die Infektionsgefahren auch auf den Schulwegen zu reduzieren. Eltern werden dazu aufgerufen, ihren Kindern den Zweck dieser Empfehlung zu erläutern und die Kinder zu deren Einhaltung anzuhalten. Das Tragen einer Maske auch auf den Schulwegen ist wichtig, damit die Maßnahmen, die in der Schule getroffen werden, nicht durch Kontakte unmittelbar im Zusammenhang mit dem Besuch der Schule weitgehend ins Leere laufen. Zum einen dient jede Maßnahme zur Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 auch dem gesundheitlichen Schutz der Schwächeren in unserer Gesellschaft und zum anderen soll damit ein Beitrag geleistet werden, die Funktionsfähigkeit der Schulen möglichst aufrecht zu erhalten, indem die Gefahr der Ansteckung von Kindern untereinander verringert wird. Die Befolgung dieser Empfehlung liegt also auch im Interesse der Eltern und Schüler.

Neumarkt i.d.OPf., 20.10.2020

Willibald Gailler  
Landrat

---

## **Teil II: Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Willibald Gailler, Landrat**